

KJS Club Dresden e.V.



SATZUNG

des Kinder- und Jugendsportclub Dresden e.V.

SATZUNG

des Kinder- und Jugendsportclub Dresden e.V.

Gliederung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Ziele

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beitragspflicht

§ 6 Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Kassenprüfung

§10 Abteilungen

§11 Auflösung

§12 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen “ Kinder- und Jugendsportclub Dresden “(KJS Club Dresden) nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz “eingetragener Verein (e.V.)“. Die Eintragung soll vorgenommen werden.

Sitz des KJS Club ist Dresden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des KJS Club Dresden ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport. Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaft von Gewinnen. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KJS Club Dresden ist parteipolitisch, ethisch und konfessionell neutral.

Der KJS Club Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KJS Club Dresden ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a)** durch Austritt, der vierteljährlich (zum 31.3., 30.6., 30.9. 31.12.) und schriftlich mit 6 Wochenfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- b)** durch Tod
- c)** durch förmliche Ausschließung, die nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen kann.
- d)** durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für mindestens ein halbes Jahr die Beiträge nicht entrichtet wurden.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Beitragspflicht

Es werden von den Mitgliedern Beiträge gezahlt und über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Wenn Abteilungen eingerichtet werden, bestimmen die Mitgliederversammlungen der Abteilungen die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Der Mitgliedsbeitrag muss mindestens dem vom Verein festgelegten Grundbeitrag entsprechen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A)** die Mitgliederversammlung
- B)** der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet möglichst alljährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Durch den Vorstand wird unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung vier Wochen vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einzeleinladung schriftlich oder per E-Mail oder Bekanntgabe auf der Vereinshomepage und Aushang Trainingsstätte.

Sie beschließt insbesondere über:

1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes
4. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens

Die Mitgliederversammlung wählt turnusmäßig im 3 Jahresrhythmus den Vorstand.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die geschäftsfähig sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich mit Begründung bis 3 Wochen vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können zur Beschlussfassung nicht mehr zugelassen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinszweckänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über jede Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert - in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Außerordentlichkeit zwei Wochen vorher einzuberufen- oder wenn mindestens 49% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand

Vorstand nach §26 BGB sind:

- der 1.Vorsitzende
- und bis zu 3 weitere Vorsitzende.

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form. Für die Funktionsbezeichnungen außerhalb des Vorstandes gilt die gleiche Bestimmung.

Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verein zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Unter den 2 Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorstandsvorsitzende vertreten sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu sorgen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bei Beanstandungen des Finanzamtes, des Registergerichtes/ Amtsgerichtes und weiterer Partner und Institutionen im Zusammenhang von Entscheidungen im Interesse des Vereins ist der Vorstand ermächtigt alleine Beschlüsse zu fassen. Er informiert daraufhin die Mitglieder.

Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach Maßgabe eines von ihm beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes.

Der Vorstand entscheidet über die Anstellung und Finanzierung eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitglieder.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben des Geschäftsführers und der hauptamtlichen Mitarbeiter sind in Arbeitsverträgen zu regeln.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer (bis zu 3) ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und sind dieser rechenschaftspflichtig.

Die Kassenprüfer können nicht dem Vorstand angehören. Sie können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Die Kassenprüfer sind verantwortlich für die regelmäßige Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des KJS Club.

§ 10 Abteilungen

Die im KJS Club Dresden e.V. betriebenen Sportarten sind in ihrer Vielfalt nicht eingegrenzt. Sie werden innerhalb der Abteilungen organisiert und durchgeführt.

Durch Beschluss des Vorstandes können nach Antragstellung Abteilungen eingerichtet bzw. ausgegliedert werden.

Beschlüsse der Abteilungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der KJS Club Dresden kann nur auf einer für diesen Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Dazu ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die Stadtverwaltung Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung des KJS Club Dresden (ehemals KJS Club Radeburg) wurde durch Gründungsversammlung am 28.02.2010 beschlossen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.07.2017 geändert und neugefasst. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.